

RS Vwgh 1995/8/30 94/16/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §4 Abs2 Z2 lit a;

ErbStG §12 Abs1 Z1;

ErbStG §18;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §2 Abs1 Z3;

ErbStG §20 Abs1;

Beachte

Besprechung in ÖStZ 1996/9, S 257-261;

Rechtssatz

Noch nicht entstandene Steuerschulden können bei der Berechnung des Nachlaßvermögens nicht als Nachlaßschulden berücksichtigt werden. Abgesehen davon, daß Erbschaftssteuer und Einkommensteuer grundsätzlich nebeneinander bestehen (Hinweis E vom 13.9.1988, 88/14/0022), ist dabei überdies zu bedenken, daß der Umfang der Zeiträume nach dem Todestag betreffenden Einkommensteuer ausschließlich von den nach dem Todestag des Erblassers entstandenen, in der Person des Erben gelegenen Umständen bestimmt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160034.X07

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>